

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 057/18****VORLAGE****öffentlich**von: **Kämmerei**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	19.09.2018	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	26.09.2018	Entscheidung		Ö

Betreff:**Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erteilt der Bürgermeisterin gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2013.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf

x _____ besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

Begründung:

Entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf ist über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ein gesonderter Beschluss zu fassen. Die Entlastung ist als eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung anzusehen. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss bringt zum Ausdruck, dass sich die Gemeindevertretung mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen darstellt, einverstanden erklärt.

Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wird darauf hingewiesen, dass es keine Einwendungen gibt, die einer Entlastung der Bürgermeisterin entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein x

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: